

Absenzen und Verspätungen – Bestimmungen

(gemäss MiSDV vom 16.06.2017/Stand 01.08.2017)

Besuch des Unterrichts

Schülerinnen und Schüler besuchen den obligatorischen Unterricht und den gewählten fakultativen Unterricht vollumfänglich. Unterrichtszeit ist Arbeitszeit: Die Schülerinnen und Schüler bringen das für die Lektion erforderliche Material mit und erledigen Aufträge und Hausaufgaben rechtzeitig. Sie nehmen auch ausserhalb des Stundenplanes an besonderen Schulanlässen teil.

Nach allen Abwesenheiten gilt grundsätzlich: Der verpasste Unterrichtsstoff ist in eigener Verantwortung nachzuarbeiten. Insbesondere werden verpasste Leistungsbewertungen nachgeholt. Solche können auch in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden.

Gesetzgebung

Die Bestimmungen stützen sich auf das kantonale Mittelschulgesetz (MiSG) Art. 42 – 44, die Mittelschulverordnung (MiSV) Art. 54, sowie die Mittelschuldirektionsverordnung Art. 20, 129 – 133 und die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD). Die Absenzen und Dispensationen im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs (GYM1) richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Die im Folgenden wörtlich aus diesen Dokumenten übernommenen Formulierungen sind kursiv wiedergegeben.

A. Grundlagen

Absenzen

Als Absenz gilt jede Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht, der keine Dispensation zugrunde liegt.

Die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen wird in jedes Zeugnis eingetragen.

Bei Absenzen ist die Klassenlehrkraft möglichst bald zu informieren. Bei einer mehrtägigen Absenz hat die Information spätestens am 3. Tag zu erfolgen. Die Klassenlehrkraft kann ein Arztzeugnis verlangen.

Nach Wiederaufnahme des Unterrichts begründet die Schülerin oder der Schüler die Abwesenheit gegenüber der Klassenlehrkraft schriftlich im Absenzenheft innert acht Tagen. Bis Ende GYM2 resp. FMS1 muss die Entschuldigung von einem Elternteil unterzeichnet sein.

Absenzen gelten insbesondere bei Fehlen aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- a Krankheit,*
- b Unfall,*
- c Arzt- oder Zahnarztbesuch,*
- d Todesfall in der Familie.*

In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung. Diese kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen und Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit den Eltern Rücksprache.

Die Klassenlehrkraft entscheidet, ob die Abwesenheit entschuldigt wird oder nicht.

Klassenlehrkräfte können die in Entschuldigungen aufgeführten Gründe als unglaubwürdig und damit als unentschuldigte Absenz bezeichnen.

Als unglaubwürdig begründet gelten insbesondere

- a) Absenzen einzelner Lektionen, wenn gleichentags angekündigte bewertete Leistungen stattfinden
- b) wiederkehrende Absenzenfälle im Bereich «verschlafen», «öffentliches Verkehrsmittel verpasst», «Kopfweg», «Bauchweg», «Rückenschmerzen», «Übelkeit», «Erkältung», u. Ä. ohne ärztliche Bestätigung.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Schule während des Unterrichtstages verlassen muss, meldet sie bzw. er sich vorher bei der Fachlehrkraft der nächsten Lektion persönlich ab. Weggehen ohne Abmeldung hat die Konsequenz, dass die Absenz an diesem Tag als unentschuldigt gilt.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von temporärer ärztlich attestierter Sportunfähigkeit nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, hat sie bzw. er sich vorgängig persönlich bei der Sportlehrkraft zu melden, um eine individuelle Lösung zu vereinbaren. Eine Missachtung dieser Anweisung führt zu entsprechenden unentschuldigten Absenzen.

Dispensationen

In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch befreit werden. Über Dispensationsgesuche *entscheidet die Schulleitung. Dispensationen sind insbesondere möglich*

- a bei Prüfungsaufgeboten,*
- b bei Aufgeboten durch Amts- oder Dienststellen,*
- c bei Umzug,*
- d bei Mutterschaft,*
- e für die Teilnahme an Beerdigungen,*
- f für die Teilnahme an Austauschjahren,*
- g für den Besuch von Schnupperlehren,*
- h wegen religiöser Gebote,*
- i wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen,*

- j für die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,*
 - k für den Besuch von Kursen,*
 - l für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport,*
 - m für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule.*
- Dispensationen werden in der Regel befristet. Die Schulleitung kann freie Halbtage gemäss Art. 130 an Dispensationen anrechnen*

Freie Halbtage

Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Ordnungsgemäss bezogene freie Halbtage gelten ohne weitere Begründung als entschuldigte Absenzen.

Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.

Der Bezug ist der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage im Voraus im Absenzenheft mitzuteilen bis Ende GYM2 resp. FSM1 mit der Unterschrift eines Elternteils.

Verspätungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

Alle Verspätungen werden registriert. Eine Verspätung von mehr als einer halben Lektion gilt als Absenz.

B. Konsequenzen

Kontrolle

Die Fachlehrkräfte registrieren zuhanden der Klassenlehrkräfte die Absenzen und Verspätungen.

Die Klassenlehrkräfte führen eine Kontrolle der Absenzen und Verspätungen, der bezogenen freien Halbtage sowie der eingegangenen Entschuldigungen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

Kommission

Pro Jahrgangsstufe steht den Klassenlehrkräften eine Absenzenkommission zur Seite. Spätestens nach 25 als Absenzen verbuchten Lektionen gelangt die Klassenlehrkraft an die Kommission. Diese lädt Schülerinnen und Schüler zum Gespräch, deren Absenzen Anlass zur Besorgnis geben.

Eine Einladung erfolgt insbesondere bei „Streuabsenzen“ (Häufung von verpassten Einzellektionen bzw. Lektionenblöcken).

Die Kommission besteht aus dem jahrgangsverantwortlichen Schulleitungsmitglied und zwei Lehrkräften. Das Gremium trifft Massnahmen pädagogischer Natur wie: Entzug der Unterschriftsberechtigung, Übertragung der Absenzenkontrolle an die Stufenleitung, Einbezug der Eltern, Aufforderung zu schulpsychologischer Beratung u. ä.

Verspätungen und unentschuldigte Absenzen (siehe auch Grafik)

Verspätungen

- Summieren sich die Verspätungen einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb eines Semesters auf drei, haben sie eine Ermahnung durch die Klassenlehrkraft zur Folge.
- Jeweils drei zusätzliche Verspätungen im gleichen Semester entsprechen einer unentschuldigten Absenz.

Unentschuldigte Absenzen

Nicht begründete oder der Klassenlehrkraft nicht ordnungsgemäss gemeldete Absenzen gelten als unentschuldigt.

- Eine erste unentschuldigte Absenz hat eine Ermahnung durch die Klassenlehrkraft zur Folge, verbunden mit dem Entzug eines freien Halbtages.
- Bei einer zweiten unentschuldigten Absenz im gleichen Semester wird erneut ein Halbtag entzogen. Zudem erfolgt durch die Schulleitung ein Aufgebot zur Arbeit an der Schule.
- Bei einer dritten unentschuldigten Absenz im gleichen Semester erteilt die Schulleitung einen schriftlichen Verweis, verbunden mit dem Entzug aller verbliebenen Halbtage.
- Bei einer vierten unentschuldigten Absenz im gleichen Semester werden durch die Schulkommission weitere Massnahmen gemäss nach Art. 44 MiSG ergriffen.

Folgen eines Verweises / einer Massnahme in vergangenen Semestern

Wurde in einem vergangenen Semester aus oben genannten Gründen gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler bereits ein Verweis ausgesprochen oder eine weitere Massnahme gemäss Artikel 44 MiSG ergriffen, werden bereits bei einer zweiten unentschuldigten Absenz im gerade aktuellen Semester weitere Massnahmen durch die Schulkommission gemäss Artikel 44 MiSG ergriffen.

